

# Durchführungsbestimmungen zur Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 15. Juli 2018.

## **§ 1 Entsendungen nach § 9 (2) GrO**

<sup>1</sup>Entsendungen müssen 8 Stunden vor der StuRa-Sitzung, für die sie Wirkung haben sollen, bei der Verantwortlichen für diese Frage eingereicht sein. <sup>2</sup>Wer konkret dafür verantwortlich ist, wird auf der StuRa-Homepage veröffentlicht.

## **§ 2 Entschuldigungen für StuRa-Sitzungen**

<sup>1</sup>Entschuldigungen müssen mindestens 2 Stunden vor

der StuRa-Sitzung, für die sie Wirkung haben sollen, bei der Verantwortlichen für diese Frage eingereicht sein. <sup>2</sup>Wer konkret dafür verantwortlich ist, wird auf der StuRa-Homepage veröffentlicht.

## **§ 3 Ersatzvertreterinnen nach § 18 (2) GrO**

<sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung wird festgelegt, welche Vertreterin stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Die Ersatzvertreterin hat nur Stimmrecht, wenn zu Beginn der Sitzung die entsprechende Vertreterin fehlt. <sup>3</sup>Ein Wechsel während der Sitzung ist nicht möglich.

Inkraftgetreten am 12. Oktober 2006.

Sebastian Jaster  
GF Inneres und Finanzen

Nathalie Schmidt  
GF Hochschulpolitik